



Änderung der Beihilfe- & Tiergesundheitsdienstesatzung der Tierseuchenkasse MV ab 01.01.2016

Mit Wirkung vom Januar 2016 wurde von der Tierseuchenkasse MV die Beihilfesatzung und die Satzung der Tiergesundheitsdienste geändert. Dies hat Auswirkungen auf die bisherige Art der Erstattungen für amtlich angewiesene Maßnahmen und ebenfalls für die Erstattung von Leistungen aus vereinbarten Programmen mit dem Tiergesundheitsdienst. Die wichtigsten Änderungen haben wir folgend aufgeführt:

1. Generell gilt, die Beantragung der Beihilfe muss jetzt vor Leistungserbringung erfolgen!
Die Tierseuchenkasse hat die Satzung dahingehend geändert, dass jeder Tierhalter jetzt jährlich (zum Jahresbeginn) zusammen mit der Tierzahlmeldung einen Beihilfeantrag einreicht. Dieser gilt dann für das gesamte Jahr.
Praktisch bedeutet dies: Dass Sie nach Erhalt unserer Abrechnung weder einen Beihilfeantrag, noch die Blutbefunde an die TSK schicken müssen. Es ist aber zwingend notwendig, in jeden Untersuchungsbogen für das LALLF unter „Probeneinsender“ unseren Adresskopf einzutragen, da sonst keine Erstattung an uns erfolgt.
2. Die Modalitäten der Auszahlungen, d. h. die Erstattung der Kosten erfolgt an den Leistungserbringer (Tierarzt) bleibt unverändert.
Die Tierseuchenkasse hat unter §1 Abs. 4 der neuen Satzung jedoch festgelegt, dass sie 4 Jahre Zeit zur Erstattung hat.
Praktisch bedeutet dies: Das wie bisher die Erstattung der Beihilfen an uns erfolgt und wir dann an Sie überweisen. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung / Erstattung haben wir aber innerhalb dieser Zeitspanne (bis 4 Jahre!) keinen Einfluss.
3. Im Bereich der Rinderhaltung erfolgt laut §2 Abs. 5 eine Erstattung nur, wenn die Untersuchungsbögen aus der HIT-Datenbank verwendet werden.
Praktisch heißt das: Wenn die Untersuchungsbögen nicht von Ihnen aus dem HIT ausgedruckt und verwendet werden, gibt es keine Erstattung mehr!
4. Seit 01.01.2016 gilt ebenfalls die neue *Tiergesundheitsdienstesatzung MV*. Hier ist festgelegt, dass die Kosten für Maßnahmen, die mit dem entsprechenden Tiergesundheitsdienst abgesprochenen sind, jetzt nicht mehr direkt von der Tierseuchenkasse beglichen werden. Eine Erstattung kann nur noch über den Weg der „De-minimis-Beihilfen“ erfolgen.
Praktisch heißt das: Wenn entsprechende Untersuchungen über den TGD durchgeführt werden, müssen Sie auf den Untersuchungsbögen sich selbst als Einsender & Rechnungsempfänger angeben. Wenn Sie die Rechnungen vom Labor erhalten haben, müssen Sie diese innerhalb von 90 Tagen mit dem entsprechenden „Antrag auf Leistungen gemäß der Tiergesundheitsdienstesatzung“ bei der Tierseuchenkasse einreichen.